

Der erste Kausalsatz (eo quod . . oppresserat) enthält danach die Begründung der fürstlichen Klage (ex instanti principum querimonia nobilium)¹⁾; er ist dem zweiten, das gesamte landrechtliche Verfahren zusammenfassenden Satz (quia incidit sententiam) untergeordnet²⁾; dieser bietet den ursprünglichen, mittelbaren Anlaß der lehnrechtlichen Ladung³⁾, der im dritten, mit deinde gekoppelten und insofern vom zweiten abgesetzten Kausalsatz (quoniam destitit) neu aufgenommen wird, derart, daß nunmehr sowohl wegen dieses in das landrechtliche Verfahren zurückreichenden Unrechts (tam iniuria) als auch wegen anderer Vergehen (quam . . maiestatis)⁴⁾ endgültig die lehnrechtliche Ladung erfolgt (sub feodali iure audientiam), die wegen Fristversäumnis (eo quod responsalem) zum Kontumazurteil führt (contumax . . est).

Diese Deutung nötigt allerdings zu der Annahme einer sehr weitgehenden Inversion des Textes - neben der Umstellung an dessen Ende, die schon längst angenommen wurde -, indem nun von den beiden einleitenden Kausalsätzen derjenige, der an zweiter Stelle steht, dem anderen übergeordnet ist. Daß er obendrein noch eine enklitische Verschiebung seiner eigenen Konjunktion

1) Ich ziehe das vor, weil sie mit diesem Satz, vermitteltst Anastrophe aus dem quia-Satz, unmittelbar verbunden erscheint (vgl. schon Güterbod II S. 41, der hier aber nur an einen sachlichen, nicht an einen syntaktischen Zusammenhang denkt). An sich liegt es vielleicht sogar näher, den ersten Kausalsatz auf die Partizipialverbindung citacione vocatus, die landrechtliche Ladung, als auf das Substantivum querimonia zu beziehen. Unser Gesamtvorschlag ist damit vereinbar.

2) Die Möglichkeit der Subordination des eo quod- unter den quia-Satz und damit der syntaktischen Verknüpfung der landrechtlichen Klage oder Ladung mit ihrem Rechtsgrunde hat im Vorbeigehen auch Güterbod (II S. 20 Anm. 2, S. 55) erwogen, ohne sie aber festzuhalten.

3) Denkbar wäre es, den quia-Satz vielmehr mit iudicatus est zu verbinden. Dann würde durch ihn das landrechtliche Verfahren als Voraussetzung des lehnrechtlichen Urteils bezeichnet werden. Allerdings müßte man in diesem Fall wohl den Satz eo quod . . responsalem im Sinne der Waitz'schen Auffassung auf contumax beziehen, wozu heute kaum mehr viele bereit sein dürften.

4) Wenn der reatus maiestatis mit Mitteis S. 68f. und Güterbod in NA. 49 S. 506ff. auf die Versäumnis der landrechtlichen Ladungen zu beziehen ist, läßt der von uns angenommene Kausalnegus auch diesen Zusammenhang noch besonders hervortreten.